

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Konrad Weiß (Berlin) und der Gruppe
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

— Drucksache 12/597 —

Abschiebungsstopp für die Kurdinnen und Kurden aus der Türkei

Viele Landesregierungen haben für die Kurdinnen und Kurden aus der Türkei einen vorläufigen Abschiebungsstopp wegen der derzeit unsicheren und undurchschaubaren Lage für diese Menschen in der Türkei angeordnet.

Viele Anhaltspunkte liegen für eine Diskriminierung von den Kurdinnen und Kurden in der Türkei sowohl von staatlicher Seite als auch von der Mehrheit der Bevölkerung vor. Die Situation wird durch die kurdischen Flüchtlinge aus dem Irak noch verschärft. Nach dem neuen Ausländergesetz können die Landesregierungen die Abschiebungen höchstens für sechs Monate aussetzen.

1. Werden die abgelehnten kurdischen Asylbewerberinnen und Asylbewerber ab 30. Juni 1991 in die Türkei abgeschoben, obwohl sie von Haftstrafe und Folter bedroht sind?

Nach den geltenden ausländer- und asylrechtlichen Bestimmungen darf kein Ausländer in einen Staat abgeschoben werden, in dem ihm politische Verfolgung oder die Gefahr droht, der Folter unterworfen zu werden. Dies gilt uneingeschränkt, auch für Kurden aus der Türkei.

Darüber hinaus hat die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) am 3. Mai 1991 beschlossen, vorbehaltlich der Zustimmung der jeweiligen Landesregierung Abschiebungen von türkischen Kurden in die Türkei vorläufig, längstens bis zum 1. Oktober 1991, nicht vorzunehmen.

2. Wie lange werden diese abgelehnten kurdischen Asylbewerberinnen und Asylbewerber geduldet, wenn sie im Juni 1991 nicht abgeschoben werden?

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers des Innern vom 6. Juni 1991 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Der Abschiebungsschutz wegen drohender politischer Verfolgung oder Folter ist nicht zeitlich limitiert. Er wird gewährt, solange diese Gefahren für den Ausländer fortbestehen. Zeitlich bis längstens 1. Oktober 1991 befristet ist lediglich der Abschiebestopp für diejenigen Kurden, deren Abschiebung mangels eines Abschiebungshindernisses rechtlich möglich ist.

3. Glaubt die Bundesregierung, daß die Lage der Kurdinnen und Kurden, die in einem Entschließungsantrag des Deutschen Bundestages am 17. April 1991 geschildert worden ist, ab 1. Oktober 1991 besser sein wird?

Der vom Deutschen Bundestag angenommene Entschließungsantrag vom 17. April 1991 (Drucksache 12/375) über die Lage im Irak und die Situation der irakischen Flüchtlinge, insbesondere der Kurden, enthält keine Aussagen über die Lage der türkischen Kurden in der Türkei. Nach den der Bundesregierung vorliegenden Erkenntnissen besteht für türkische Kurden in der Türkei keine allgemeine, einen generellen Abschiebestopp rechtfertigende Gefährdungslage. Auch der von der IMK beschlossene vorübergehende Abschiebestopp beruht nicht auf der Annahme einer Gefährdungslage, sondern ist mit der für die Türkei durch die Massenflucht irakischer Kurden in die Türkei entstandenen schwierigen Situation motiviert.